



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

2013/0025(COD)

11.11.2013

*****|**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
(COM(2013)0045) – C7-0032/2013 – 2013/0025(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Krišjānis Kariņš, Judith Sargentini

(Gemeinsame Ausschusssitzungen - Artikel 51 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	56

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
(COM(2013)0045 – C7-0032/2013 – 2013/0025(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013/0045)),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0032/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 17. Mai 2013¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und die Stellungnahmen des Ausschusses für Entwicklung und des Rechtsausschusses (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 166 vom 12.6.2013, S. 2.

² ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 31.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Massive **Schwarzgeldströme** können die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt darstellen; Terrorismus rüttelt an den Grundfesten unserer Gesellschaft. Ergänzend zu strafrechtlichen Maßnahmen können Präventivmaßnahmen im Finanzsystem hier zu Ergebnissen führen.

Geänderter Text

(1) Massive **illegale Geldströme** können die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt **und die internationale Entwicklung** darstellen; Terrorismus rüttelt an den Grundfesten unserer Gesellschaft. **Illegale Geldbewegungen werden durch undurchsichtige Unternehmensstrukturen und die Abwicklung von Geschäften an Schattenfinanzplätzen, die oft auch als Steueroasen bezeichnet werden, erheblich erleichtert.** Ergänzend zu strafrechtlichen Maßnahmen können Präventivmaßnahmen im Finanzsystem hier zu Ergebnissen führen. **Der präventive Ansatz sollte jedoch zielgerichtet und verhältnismäßig sein und nicht auf ein System für die allgemeine Überwachung der Gesamtbevölkerung hinauslaufen.**

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder EU-Ebene und ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit erlassen würden, hätten nur sehr begrenzt Wirkung. Aus

Geänderter Text

(4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder EU-Ebene und ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit erlassen würden, hätten nur sehr begrenzt Wirkung. Aus

diesem Grund sollten die von der Europäischen Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen anderer internationaler Gremien ergriffenen Maßnahmen in Einklang stehen. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF Rechnung tragen, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das führende internationale Gremium darstellt. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG an die im Februar 2012 angenommenen und erweiterten FATF-Empfehlungen angepasst werden.

diesem Grund sollten die von der Europäischen Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen anderer internationaler Gremien ergriffenen Maßnahmen in Einklang stehen. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF Rechnung tragen, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das führende internationale Gremium darstellt. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG an die im Februar 2012 angenommenen und erweiterten FATF-Empfehlungen angepasst werden. ***Eine derartige Anpassung an die nicht verbindlichen FATF-Empfehlungen muss allerdings unter striktester Achtung der Rechtsordnung der Union durchgeführt werden, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzrechts der Union und des Schutzes der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Wenn das Finanzsystem dazu missbraucht wird, Erträge aus Straftaten oder auch selbst rechtmäßig erworbene Gelder terroristischen Zwecken zuzuführen, stellt dies ebenfalls ein klares Risiko für die Integrität, das reibungslose Funktionieren, das Ansehen und die Stabilität des Finanzsystems dar. Aus diesem Grund sollten sich die Präventivmaßnahmen dieser Richtlinie

Geänderter Text

(5) Wenn das Finanzsystem dazu missbraucht wird, Erträge aus Straftaten oder auch selbst rechtmäßig erworbene Gelder terroristischen Zwecken zuzuführen, stellt dies ebenfalls ein klares Risiko für die Integrität, das reibungslose Funktionieren, das Ansehen und die Stabilität des Finanzsystems dar. Aus diesem Grund sollten sich die Präventivmaßnahmen dieser Richtlinie auf

nicht nur auf die Erträge aus Straftaten erstrecken, *sondern auch* die Sammlung von Geldern und Vermögenswerten für terroristische Zwecke erfassen.

die Erträge aus *schwerwiegenden* Straftaten erstrecken *und* die Sammlung von Geldern und Vermögenswerten für terroristische Zwecke erfassen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „Steuerstraftaten“ im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechend in die Begriffsbestimmung „kriminelle Aktivität“ aufgenommen werden.

Geänderter Text

(9) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „Steuerstraftaten“ im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechend in die Begriffsbestimmung „kriminelle Aktivität“ aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Identität jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, sollte festgestellt werden. Auch wenn die Ermittlung eines prozentualen Anteils nicht automatisch bedeutet, dass damit der wirtschaftlich Berechtigte gefunden ist, **stellt dieser doch einen zu berücksichtigenden Faktor dar.** Falls relevant, sollte sich die Ermittlung und Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten auch auf juristische Personen

Geänderter Text

(10) Die Identität jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, sollte festgestellt werden. Auch wenn die Ermittlung eines prozentualen Anteils nicht automatisch bedeutet, dass damit der wirtschaftlich Berechtigte gefunden ist, **kann dies durchaus zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten beitragen.** Falls relevant, sollte sich die Ermittlung und Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten auch auf juristische Personen

erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Eigentumsverhältnisse dabei so weit zurückverfolgt werden, bis die natürliche Person ermittelt ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person, die der Kunde ist, letztlich steht.

erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Eigentumsverhältnisse dabei so weit zurückverfolgt werden, bis die natürliche Person ermittelt ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person, die der Kunde ist, letztlich steht.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und den zuständigen Behörden und Verpflichteten zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Geänderter Text

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten **von juristischen Personen und sonstigen bestehenden oder künftigen rechtlichen Gestaltungen ähnlicher Art** ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und den zuständigen Behörden und Verpflichteten **anhand von Registern gemäß den Datenschutzbestimmungen der Union** zur Verfügung stellen. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, neben den zuständigen Behörden und Verpflichteten auch anderen Parteien Zugang zu den Informationen zu gewähren.** Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Einrichtung von Registern wirtschaftlich Berechtigter durch die Mitgliedstaaten würde die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption, Steuerhinterziehung, Betrug und anderer finanzieller Straftaten deutlich vorantreiben. Möglich wäre dies durch die Verbesserung der Aktivitäten der vorhandenen Unternehmensregister in den Mitgliedstaaten. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters geschäftlicher Transaktionen ist die Vernetzung der Register von entscheidender Bedeutung für die Nutzung der darin enthaltenen Informationen. Die Verknüpfung von Unternehmensregistern in der gesamten Union ist bereits in Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{28a} enthalten.

^{28a} ***Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern, ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1.***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Der technologische Fortschritt hat Instrumente hervorgebracht, mit denen die Verpflichteten bei bestimmten Transaktionen die Identität ihrer Kunden überprüfen können. Derartige technologische Verbesserungen ermöglichen zeit- und kostensparende Lösungen für Unternehmen und Kunden und sollten daher bei der Risikobewertung Berücksichtigung finden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Verpflichtete sollten bei der Bekämpfung neuer und innovativer Formen von Geldwäsche proaktiv vorgehen, wobei die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und auf Datenschutz, zu achten sind.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf

Einsätze anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten **mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken)** sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten **der Räumlichkeiten** erhoben wurden, und den von diesem Kunden **in diesen Räumlichkeiten** vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Einsätze anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten erhoben wurden, und den von diesem Kunden vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die für sie bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, verstehen und mindern zu können, benötigen die Mitgliedstaaten einen risikobasierten Ansatz. Die Bedeutung eines länderübergreifenden Vorgehens bei der Risikoermittlung wurde auf internationaler Ebene anerkannt, und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG²⁹ der Kommission geschaffen wurde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

Geänderter Text

(15) Um die für sie bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, verstehen und mindern zu können, benötigen die Mitgliedstaaten **und die Union** einen risikobasierten Ansatz. Die Bedeutung eines länderübergreifenden Vorgehens bei der Risikoermittlung wurde auf internationaler Ebene anerkannt, und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG²⁹ der Kommission geschaffen wurde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG³⁰ der Kommission geschaffen wurde, und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG³¹ der Kommission geschaffen wurde, sollten beauftragt werden, zu den Risiken für den Finanzsektor Stellung zu nehmen.

²⁹ ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 12.

³⁰ ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 48.

³¹ ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 84.

24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG³⁰ der Kommission geschaffen wurde, und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG³¹ der Kommission geschaffen wurde, sollten beauftragt werden, zu den Risiken für den Finanzsektor Stellung zu nehmen.

²⁹ ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 12.

³⁰ ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 48.

³¹ ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 84.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Ergebnisse der **auf mitgliedstaatlicher Ebene** vorgenommenen Risikobewertungen sollten den Verpflichteten falls zweckmäßig zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre eigenen Risiken ermitteln, verstehen und mindern können.

Geänderter Text

(16) Die Ergebnisse der vorgenommenen Risikobewertungen sollten den Verpflichteten falls zweckmäßig **zeitnah** zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre eigenen Risiken ermitteln, verstehen und mindern können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, **sollten** die **Mitgliedstaaten** – soweit zweckmäßig – den **anderen** Mitgliedstaaten, **der Kommission** und der EBA, EIOPA beziehungsweise ESMA die Ergebnisse **ihrer** Risikobewertungen mitteilen.

Geänderter Text

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, **sollte** die **Kommission** – soweit zweckmäßig – den Mitgliedstaaten und der EBA, EIOPA beziehungsweise ESMA die Ergebnisse **der** Risikobewertungen mitteilen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Dies gilt insbesondere für **Geschäftsbeziehungen** zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruption weit verbreitet ist. Für den Finanzsektor können derartige Geschäftsbeziehungen vor allem ein großes Reputations- und Rechtsrisiko bedeuten. Die internationalen Bemühungen um Korruptionsbekämpfung zeigen auch die Notwendigkeit, diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und in Bezug auf Personen, die im Inland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben oder in internationalen Organisationen hohe Posten bekleiden, angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten

Geänderter Text

(21) Dies gilt insbesondere für **Beziehungen** zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruption weit verbreitet ist. Für den Finanzsektor können derartige Geschäftsbeziehungen vor allem ein großes Reputations- und Rechtsrisiko bedeuten. Die internationalen Bemühungen um Korruptionsbekämpfung zeigen auch die Notwendigkeit, diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und in Bezug auf Personen, die im Inland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben oder in internationalen Organisationen hohe Posten bekleiden, angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten walten zu lassen.

walten zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten, entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Geänderter Text

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten, entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können. ***Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten den zentralen Meldestellen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, damit deren volle Funktionsfähigkeit gewährleistet ist und***

sie die aktuellen Herausforderungen auf dem Gebiet der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bewältigen können, wobei die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und auf Datenschutz, zu achten sind.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es hat bereits mehrere Fälle gegeben, in denen Angestellte nach Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit Angestellte vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt sind.

Geänderter Text

(29) Es hat bereits mehrere Fälle gegeben, in denen ***Einzelpersonen, einschließlich*** Angestellte ***und Vertreter***, nach Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit ***Einzelpersonen, einschließlich*** Angestellte ***und Vertreter***, vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen ***und anderen Benachteiligungen oder nachteiligen Folgen*** geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Im Rahmen dieser Richtlinie gilt Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates^{32a} für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union.

^{32a} Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden und durch Finanzinstitute. Personenbezogene Daten

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung, ***Identifizierung einer politisch exponierten Person*** sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden und durch

sollten nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie strikt notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken sollte streng untersagt sein.

Finanzinstitute. Personenbezogene Daten sollten nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie strikt notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken sollte streng untersagt sein.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Zugangsrechte der betroffenen Person gelten für personenbezogene Daten, die zu den Zwecken dieser Richtlinie verarbeitet werden. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen aus Verdachtsmeldungen würde hingegen die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund können Einschränkungen dieses Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG gerechtfertigt sein.

Geänderter Text

(34) Die Zugangsrechte der betroffenen Person gelten für personenbezogene Daten, die zu den Zwecken dieser Richtlinie verarbeitet werden. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen aus Verdachtsmeldungen würde hingegen die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund können Einschränkungen dieses Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG gerechtfertigt sein. ***Diese Einschränkungen müssen allerdings gemäß Richtlinie 95/46/EG durch wirksame Befugnisse der Datenschutzbehörden, einschließlich der indirekten Zugangsbefugnisse, ausgeglichen werden; zu diesen Befugnissen gehört, Behauptungen in Bezug auf Probleme bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entweder von Amts wegen oder aufgrund einer Klage zu prüfen. Dies sollte insbesondere den Zugang zu der Datei bei dem Verpflichteten einschließen.***

Änderungsantrag 19**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 37***Vorschlag der Kommission*

(37) Die Verpflichteten sollten, soweit dies praktikabel ist, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten sollte die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen.

Geänderter Text

(37) Die Verpflichteten sollten, soweit dies praktikabel ist, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten sollte die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen. **Die Kommission sollte auch eine Evaluierung der nationalen Risikobewertungen in ihre Übersichten aufnehmen. Die erste Übersicht der Kommission sollte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführt werden.**

Änderungsantrag 20**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 37 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(37a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Verpflichteten nicht

nur die einschlägigen Regeln und Richtlinien einhalten, sondern auch über Systeme verfügen, die die Gefahr der Geldwäsche innerhalb der verpflichteten Einrichtungen minimieren.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37b) Um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung überprüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese laufend verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten sollte die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privat- und

(46) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privat- und

Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, dem Verbot von Diskriminierung, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und dem Recht auf Verteidigung.

Familienlebens, **dem Recht auf Unschuldsvermutung**, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, dem Verbot von Diskriminierung, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und dem Recht auf Verteidigung.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Mitgliedstaaten und Verpflichtete sind bei der Anwendung dieser Richtlinie oder eines nationalen Gesetzes zur Anwendung dieser Richtlinie an die Richtlinie 2000/43/EG des Rates^{33a} gebunden.

^{33a} **Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).**

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(v) der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandverhältnissen,

(v) der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandverhältnissen,

Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

Stiftungen,
Gegenseitigkeitsgesellschaften,
Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Geänderter Text

(f) alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Diese sprachliche Änderung wird vorgeschlagen, um insbesondere die englische Fassung an die übrigen Sprachfassungen anzugleichen, wobei verdeutlicht wird, dass es um kriminelle Steuerstraftaten geht.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „Selbstverwaltungseinrichtung“ eine Einrichtung, die die nach

innerstaatlichem Recht anerkannte Befugnis besitzt, Verpflichtungen und Regeln für eine bestimmte Berufsgruppe oder einen bestimmten Wirtschaftsbereich zu formulieren, die von natürlichen oder juristischen Personen innerhalb dieser Berufsgruppe oder dieses Wirtschaftsbereichs einzuhalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) bei juristischen Personen, wie Stiftungen, und Rechtsgestaltungen, wie Treuhandverhältnissen, über die Gelder verwaltet oder verteilt werden:

Geänderter Text

(b) bei juristischen Personen, wie Stiftungen, und Rechtsgestaltungen, wie Treuhandverhältnissen *oder Gegenseitigkeitsgesellschaften*, über die Gelder verwaltet oder verteilt werden:

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) wenn keine natürliche Person gemäß (i) oder (ii) ermittelt wurde, die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört (angehören). In diesem Fall müssen die Verpflichteten Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen führen, um den wirtschaftlich Berechtigten gemäß (i) und (ii) zu ermitteln, und um begründen zu können, dass solche Personen nicht ermittelt werden können.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) Parlamentsabgeordnete,

(ii) Parlamentsabgeordnete **oder Mitglieder
ähnlicher Gesetzgebungsorgane**,

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(vi) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-
oder Aufsichtsorgane staatseigener
Unternehmen.

(vi) **führende** Mitglieder der Verwaltungs-,
Leitungs- oder Aufsichtsorgane
staatseigener Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(iii) die Kinder und deren Ehepartner
oder Partner,**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iv) die Eltern;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) jede natürliche Person, die **alleinige** wirtschaftlich Berechtigte einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung ist, welche bekanntermaßen de facto zu Gunsten der in Absatz 7 Buchstaben a bis d genannten Person errichtet wurde;

(ii) jede natürliche Person, die wirtschaftlich Berechtigte einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung ist, welche bekanntermaßen de facto zu Gunsten der in Absatz 7 Buchstaben a bis d genannten Person errichtet wurde;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.

1. Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten, **sofern sich diese Vorschriften in völliger Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der Union befinden, insbesondere hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen der Union und des Schutzes der in der Charta der**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) **und** die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) **legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.**

Geänderter Text

Die Kommission führt eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt durch. Dabei konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“), die EDPS, die Artikel-29-Datenschutzgruppe, Europol und andere einschlägige Behörden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese **Stellungnahme** wird innerhalb **von zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

Diese **Bewertung** wird innerhalb **eines Jahres** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die in Absatz 1 genannte Bewertung umfasst mindestens eine Gesamtbeurteilung des Ausmaßes der Geldwäsche, der damit verbundenen Risiken für jeden relevanten Sektor, der gängigsten Methoden, die von Straftätern angewendet werden, um illegal erwirtschaftete Erträge zu waschen, und der Empfehlungen an die zuständigen Behörden bezüglich des effektiven Einsatzes von Ressourcen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission leitet die **Stellungnahme** an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

2. Die Kommission leitet die **Bewertung** an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen **und anderen Interessengruppen, einschließlich Gesetzgebern, ein besseres Verständnis der Risiken zu ermöglichen. Eine Zusammenfassung der Bewertung ist öffentlich zugänglich. Diese Zusammenfassung enthält keine Verschlusssachen.**

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Bewertung wird zweimal jährlich oder gegebenenfalls auch häufiger vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat unternimmt angemessene Schritte, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und abzuschwächen und hält diese Bewertung auf aktuellem Stand.

1. Jeder Mitgliedstaat unternimmt angemessene Schritte, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **sowie Datenschutzbelange in diesem Zusammenhang** zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und abzuschwächen und hält diese Bewertung auf aktuellem Stand.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) stellt den Verpflichteten angemessene Informationen zur Verfügung, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen können.

(c) stellt den Verpflichteten **zeitnah** angemessene Informationen zur Verfügung, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen können.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen auf Anfrage den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA und ESMA zur Verfügung.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen auf Anfrage den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA und ESMA zur Verfügung. ***Eine Zusammenfassung der Bewertung ist öffentlich zugänglich. Diese Zusammenfassung enthält keine Verschlusssachen.***

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Bewertungen werden aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Bewertungen werden aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen ***auf Anfrage*** zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten über Grundsätze, Kontrollen und Verfahren zur wirkungsvollen Abschwächung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Die Grundsätze, Kontrollen und Verfahren sollten Art und Größe dieser Verpflichteten angemessen sein.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten über Grundsätze, Kontrollen und Verfahren zur wirkungsvollen Abschwächung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Die Grundsätze, Kontrollen und Verfahren sollten Art und Größe dieser Verpflichteten angemessen sein **und** **Datenschutzvorschriften einhalten.**

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) effektiven Zugang von Datenschutzbehörden hinsichtlich der Sicherheit der Verarbeitung und der Richtigkeit personenbezogener Daten, entweder von Amts wegen oder aufgrund einer Klage der betreffenden Person, in Übereinstimmung mit Richtlinie 95/46/EG.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Ermittlung des wirtschaftlich

(b) **im Anschluss an** die Ermittlung des

Berechtigten **und** die Einleitung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung von dessen Identität, so dass das dieser Richtlinie unterliegende Institut oder die dieser Richtlinie unterliegende Person davon überzeugt ist, dass es/sie weiß, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist; im Falle von juristischen Personen, Treuhandverhältnissen und ähnlichen Rechtsgestaltungen schließt dies die Einleitung **angemessener** Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein,

wirtschaftlich Berechtigten, **der in einem in Artikel 29 genannten Register aufgeführt ist**, die Einleitung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung von dessen Identität, so dass das dieser Richtlinie unterliegende Institut oder die dieser Richtlinie unterliegende Person davon überzeugt ist, dass es/sie weiß, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist; im Falle von juristischen Personen, Treuhandverhältnissen, **Stiftungen, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Holdinggesellschaften** und **allen sonstigen ähnlichen künftigen oder bestehenden** Rechtsgestaltungen schließt dies die Einleitung **aller erforderlichen** Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein,

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Laufe der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den beim Institut oder der Person vorhandenen Informationen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, sowie **erforderlichenfalls** die Herkunft der Mittel, kohärent sind, und die Gewährleistung, dass die geführten Unterlagen, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Geänderter Text

(d) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Laufe der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den beim Institut oder der Person vorhandenen Informationen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, sowie die Herkunft der Mittel, kohärent sind, und die Gewährleistung, dass die geführten Unterlagen, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Vor der Erfassung personenbezogener Daten setzen Verpflichtete die betreffende Person von der möglichen Nutzung dieser Daten zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche in Kenntnis. Die Verarbeitung sensibler Datenkategorien erfolgt in Übereinstimmung mit Richtlinie 95/46/EG.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Datenschutzbehörden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche effektiven Zugang und Eingriffsbefugnisse gemäß Richtlinie 95/46/EG zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und

Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung für Kundentypen, Länder oder geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle bewerten, tragen sie dabei zumindest den in Anhang II dargelegten Faktoren Rechnung, die Anhaltspunkte für ein potenziell geringeres Risiko liefern.

Terrorismusfinanzierung für Kundentypen, Länder oder geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle bewerten, tragen sie dabei zumindest den in Anhang II dargelegten Faktoren **bezüglich Kunde und Produkt, Dienstleistung, Transaktion oder Vertriebskanal** Rechnung, die Anhaltspunkte für ein potenziell geringeres Risiko liefern.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte Art und Größe des Unternehmens gelten; soweit angemessen und verhältnismäßig, sind spezifische Maßnahmen vorzusehen. Diese Leitlinien werden innerhalb **von zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte Art und Größe des Unternehmens gelten; soweit angemessen und verhältnismäßig, sind spezifische Maßnahmen vorzusehen. Diese Leitlinien werden innerhalb **eines Jahres** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen, *soweit dies bei vertretbarem Aufwand möglich ist*. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten ungewöhnlich oder verdächtig sind, verstärken sie insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck *oder Transaktionen, die Steuerstraftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f darstellen*, zu untersuchen. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten ungewöhnlich oder verdächtig sind, verstärken sie insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerten, tragen sie dabei zumindest den in Anhang III dargelegten Faktoren Rechnung, die Anhaltspunkte für ein potenziell höheres Risiko liefern.

Geänderter Text

3. Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerten, tragen sie dabei zumindest den in Anhang III dargelegten Faktoren *bezüglich Kunde und Produkt, Dienstleistung, Transaktion oder Vertriebskanal* Rechnung, die Anhaltspunkte für ein potenziell höheres Risiko liefern.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb **von zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb **eines Jahres** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen eine Liste inländischer politisch exponierter Personen und Bürger der Mitgliedstaaten, die ein wichtiges Amt in einer internationalen Organisation ausüben oder ausgeübt haben. Die Liste ist für zuständige Behörden und Verpflichtete zugänglich.

Die Kommission unterrichtet die betreffende Person über die Eintragung in die Liste und die Entfernung aus

dieser.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen entbinden Verpflichtete nicht von ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, und Verpflichtete stützen sich nicht ausschließlich auf diese Informationen als ausreichend für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die solchen politisch exponierten Personen ***bekanntermaßen*** nahe stehen.

Geänderter Text

Die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Maßnahmen gelten ***mit Ausnahme von Artikel 19a*** auch für Familienmitglieder oder Personen, die solchen politisch exponierten Personen ***nachweislich*** nahe stehen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist eine in den Artikeln 18, 19 und 20 genannte Person nicht mehr mit einem wichtigen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, haben die Verpflichteten das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko im Auge zu behalten und so lange angemessene risikoabhängige Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass

Geänderter Text

Ist eine in den Artikeln 18, 19 und 20 genannte Person nicht mehr mit einem wichtigen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, haben die Verpflichteten das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko im Auge zu behalten und so lange angemessene risikoabhängige Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass

diese Person kein Risiko mehr darstellt.
Dieser Zeitraum beträgt mindestens
18 Monate.

diese Person kein Risiko mehr darstellt.
Dieser Zeitraum beträgt mindestens
12 Monate.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die effektive Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Anforderungen wird auf Gruppenebene von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt.

Geänderter Text

(c) die effektive Umsetzung der unter Buchstabe (b) genannten Anforderungen wird auf Gruppenebene von einer zuständigen Behörde **des Herkunftsmitgliedstaats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats** beaufsichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die EBA, die EIOPA und die ESMA veröffentlichen Leitlinien zur Umsetzung des Aufsichtssystems durch die zuständigen Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten, so dass die Unternehmen einer Gruppe eine kohärente und effektive Aufsicht auf Gruppenebene sicherstellen können. Diese Leitlinien werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen **Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen** angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen **und** aufbewahren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen **oder eingetragenen oder unter ihr Recht fallenden Einheiten mit Rechtspersönlichkeit und alle sonstigen, strukturell oder funktionell ähnlichen bestehenden oder künftigen rechtlichen Gestaltungen zum Zeitpunkt der Gründung und bei jeder diesbezüglichen Änderung** angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen, aufbewahren **und an ein Register weiterleiten.**

Das Register enthält die Mindestangaben, die für die eindeutige Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sind.

Die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen entbinden Verpflichtete nicht von ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, und Verpflichtete stützen sich nicht ausschließlich auf diese Informationen als ausreichend für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei Treuhandverhältnissen oder sonstigen juristischen Personen und rechtlichen Gestaltungen, die ihrer

Struktur und Funktion nach mit Treuhandverhältnissen vergleichbar sind, umfassen die Angaben auch die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protectors (falls zutreffend), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder sonstigen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf** die in **Absatz 1** genannten Angaben **zugreifen können**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in **den Absätzen 1 und 1a** genannten Angaben **zeitnah, umfassend und verständlich in einem Register dargestellt werden. Jede Änderung der erforderlichen Angaben ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, eindeutig in das Register einzutragen.**

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in den Absätzen 1 und 1a des vorliegenden Artikels genannten Angaben können von den zuständigen Behörden und Verpflichteten zeitnah abgerufen werden. Mitgliedstaaten können Dritten Zugang zu den Angaben gewähren und Regeln für den Zugang zum Register aufstellen.

Or. en

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Register werden miteinander vernetzt und den zuständigen Behörden und Verpflichteten anderer Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Mitgliedstaaten bringen sich schnell, konstruktiv und effektiv in die internationale Zusammenarbeit beim Austausch von Unternehmensdaten, einschließlich Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten, ein.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30

entfällt

- 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Treuhänder jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich am Treuhandvermögen Berechtigten einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protectors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.***
- 2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen.***
- 3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.***
- 4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf andere Arten von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Treuhandverhältnissen ähneln, Maßnahmen angewandt werden, die den in den Absätzen 1 bis 3 genannten entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit angemessenen Mitteln ausgestattet.

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, offen gelegte Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind, entgegenzunehmen (und, soweit zulässig, anzufordern), zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit angemessenen **finanziellen, technischen und personellen** Mitteln ausgestattet. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen frei von ungebührlicher Einflussnahme sind.**

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle rechtzeitig unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zudem beantworten die zentralen Meldestellen in ihrem Mitgliedstaat Auskunftersuchen von

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle rechtzeitig unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zudem beantworten die zentralen Meldestellen in ihrem Mitgliedstaat Auskunftersuchen von

Strafverfolgungsbehörden, es sei denn, es gibt konkrete Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung solcher Informationen sich negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den legitimen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind.

Strafverfolgungsbehörden, es sei denn, es gibt konkrete Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung solcher Informationen sich negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den legitimen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind. ***Wenn die zentralen Meldestellen eine solche Anfrage erhalten, bleibt diesen Meldestellen die Entscheidung überlassen, ob sie die Informationen auswerten und/oder an die antragstellende Strafvollzugsbehörde weiterleiten.***

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ***ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um*** Angestellte des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen ***zu schützen.***

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich*** Angestellte ***und Vertreter*** des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen, ***Benachteiligungen oder nachteiligen Folgen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten gewähren diesen Personen kostenfreien Rechtsbeistand und stellen sichere Kommunikationswege zur Verfügung, damit Personen einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden können.***

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Verbot nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der Selbstverwaltungseinrichtungen, oder auf die Weitergabe von Informationen zu Strafverfolgungszwecken.

Geänderter Text

2. Das Verbot nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der Selbstverwaltungseinrichtungen, ***Datenschutzbehörden*** oder auf die Weitergabe von Informationen zu Strafverfolgungszwecken.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen Instituten aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern, in denen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen gelten, nicht entgegen, sofern die betreffenden Institute der gleichen Gruppe angehören.

Geänderter Text

3. Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen Instituten aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern, in denen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen, ***einschließlich Datenschutzbestimmungen,*** gelten, nicht entgegen, sofern die betreffenden Institute der gleichen Gruppe angehören.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Personen aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern, in denen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen gelten, nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit, ob als Angestellte oder nicht, in derselben juristischen Person oder in einem Netzwerk ausüben.

Geänderter Text

Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Personen aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern, in denen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen, ***einschließlich Datenschutzbestimmungen***, gelten, nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit, ob als Angestellte oder nicht, in derselben juristischen Person oder in einem Netzwerk ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ist unter einem Netzwerk die umfassendere Struktur zu verstehen, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ist unter einem Netzwerk die umfassendere Struktur zu verstehen, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder ***über gemeinsame Standards und Methoden oder*** über eine gemeinsame Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Bei den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstaben a und b genannten natürlichen oder juristischen Personen steht das Verbot nach Absatz 1 in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen und an denen zwei oder mehr Institute oder Personen beteiligt sind, einer Informationsweitergabe zwischen den betreffenden Instituten oder Personen nicht entgegen, sofern diese sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland befinden, in dem dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen gelten, und sofern sie derselben Berufskategorie angehören und Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten unterliegen.

Geänderter Text

5. Bei den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstaben a und b genannten natürlichen oder juristischen Personen steht das Verbot nach Absatz 1 in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen und an denen zwei oder mehr Institute oder Personen beteiligt sind, einer Informationsweitergabe zwischen den betreffenden Instituten oder Personen nicht entgegen, sofern diese sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland befinden, in dem dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen, ***einschließlich Datenschutzbestimmungen***, gelten, und sofern sie derselben Berufskategorie angehören und Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die betroffene Person, der die Informationsweitergabe verweigert wird, ist berechtigt, die Angelegenheit hinsichtlich Überprüfungen, Zugang, Korrektur oder Entfernung ihrer personenbezogenen Daten ihrer Datenschutzbehörde vorzulegen sowie gemäß Richtlinie 95/46/EG bei Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der verlangten Dokumente für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Beendigung der Geschäftsbeziehung darf zehn Jahre nicht überschreiten;

Geänderter Text

(a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der verlangten Dokumente für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, **oder nach dem Zeitpunkt der gelegentlichen Transaktion**. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Beendigung der Geschäftsbeziehung darf zehn Jahre nicht überschreiten;

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Aufbewahrte personenbezogene Daten dürfen für keine anderen Zwecke als die, für die sie aufbewahrt wurden, verwendet werden; dies betrifft insbesondere die Weiterverwendung für kommerzielle Zwecke.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Daten über die Zahl und den Anteil der Meldungen, die zu weiteren Untersuchungen führen, zusammen mit einem Jahresbericht für die verpflichteten Institutionen, in dem der Nutzen dieser Meldungen und die im Anschluss ergriffenen Maßnahmen erläutert werden.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder vollständig bzw. teilweise beantwortet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d und e genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d und e genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden **und Selbstverwaltungseinrichtungen** alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

Or. en

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass politische Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden über wirksame Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine inländische Zusammenarbeit und Koordinierung ermöglichen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass politische Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden, **Datenschutzbehörden** und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden über wirksame Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine inländische Zusammenarbeit und Koordinierung ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden **stellen** EBA, EIOPA und ESMA alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie benötigen, zur Verfügung.

Geänderter Text

Unbeschadet der Datenschutzbestimmungen stellen die zuständigen Behörden EBA, EIOPA und ESMA alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie benötigen, zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** gegebenenfalls Unterstützung **leisten**, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **kann** in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte mit Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten **organisieren**, um die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch über Fragen der Zusammenarbeit zu erleichtern.

Geänderter Text

Die Kommission **leistet** gegebenenfalls Unterstützung, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **organisiert** in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte mit Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten, um die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch über Fragen der Zusammenarbeit zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen untereinander im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden oder um Mischformen solcher Behörden handelt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen ***unbeschadet der Datenschutzbestimmungen der Union*** untereinander im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden oder um Mischformen solcher Behörden handelt.

Or. en

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 50 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen unaufgefordert oder auf Ersuchen sämtliche Informationen austauschen, die für zentrale Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen oder bei Ermittlungen bezüglich Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein können. In den Ersuchen sind die relevanten Fakten, Hintergrundinformationen, Gründe für das Ersuchen und die beabsichtigte Verwendung der ersuchten Informationen anzugeben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen unaufgefordert oder auf Ersuchen sämtliche Informationen austauschen, die für zentrale Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen oder bei Ermittlungen bezüglich Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein können. In den Ersuchen sind die relevanten Fakten, Hintergrundinformationen, Gründe für das Ersuchen und die beabsichtigte Verwendung der ersuchten Informationen anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 54

entfällt

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen bei Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 55 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die gemäß Artikel 29 angenommenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes,

Geänderter Text

(a) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes, **bei Bedarf und falls angemessen nach einer Einzelfallprüfung**;

Or. en

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Bei juristischen Personen, die Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens sind, gilt als jährlicher Gesamtumsatz für die Zwecke von Buchstabe e der *konsolidierte* jährliche Gesamtumsatz des *Mutterunternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr*.

Geänderter Text

Bei juristischen Personen, die Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens sind, gilt als jährlicher Gesamtumsatz für die Zwecke von Buchstabe e der jährliche Gesamtumsatz des *Tochterunternehmens*.

Or. en

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, **bei Bedarf und falls angemessen nach einer Einzelfallprüfung**, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben

verantwortlichen Personen machen, *es sei denn, eine solche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden*. Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, *geben* die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt.

zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der verantwortlichen Personen machen. Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, *können* die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt *geben*.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. EBA, EIOPA und ESMA veröffentlichen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb *von zwei Jahren* nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Geänderter Text

3. EBA, EIOPA und ESMA veröffentlichen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb *eines Jahres* nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Drittländer **mit hinsichtlich der** Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gut **funktionierenden Finanzsystemen,**

Geänderter Text

(b) Drittländer, **deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. öffentliche Bekanntgaben der FATF, gegenseitige Begutachtung oder detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) im Hinblick auf die** Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gut **funktionieren,**

Or. en

Änderungsantrag 93

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte,

Geänderter Text

(c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte **und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,**

Or. en

BEGRÜNDUNG

Ziel der neuen Richtlinie ist die Verbesserung des derzeitigen Rahmens, der verhindern soll, dass Erträge aus Straftaten über das Finanzsystem in rechtmäßige Mittel umgewandelt werden.

Der Vorschlag der Kommission wurde erarbeitet, um an die von der Kommission durchgeführte Überprüfung der Umsetzung der aktuell geltenden Richtlinie anzuschließen und um die Änderungen an den nicht verbindlichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche (FATF) darzustellen.

Berechnungen des Internationalen Währungsfonds zufolge nimmt die Geldwäsche immer größere Ausmaße an. Ihr Anteil am weltweiten BIP wird auf beinahe 5 % geschätzt. Diese Straftaten beeinträchtigen die Integrität des Finanzsektors, führen zu Einnahmeverlusten für Regierungen, behindern den Wettbewerb, haben nachteilige Auswirkungen auf den reibungslosen Betrieb der Märkte und hemmen die Entwicklung.

Um diesen aktuellen Herausforderungen besser entgegenzutreten zu können, schlagen die Verfasser dieser Stellungnahme weitere Verbesserungen des Textes der Kommission vor.

Erstens gilt es, die Funktionsweisen der vorhandenen Unternehmensregister zu verbessern. Die Identifizierung der an einem Unternehmen oder einer Transaktion wirtschaftlich Berechtigten ist von entscheidender Bedeutung für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Wie von der Kommission vorgeschlagen, obliegt es der Verantwortung der Unternehmen, ihre Kunden zu kennen und herauszufinden, wer letztendlich Begünstigter ist. Derzeit mangelt es Unternehmen an Mitteln und Wegen, die wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Die Unternehmen werden dadurch unverhältnismäßig schwer belastet und in die Pflicht genommen. Deshalb sollten die vorhandenen Unternehmensregister in den Mitgliedstaaten dahingehend verbessert werden, dass Angaben über wirtschaftlich Berechtigte aufgenommen werden. Diese Angaben helfen sowohl den Behörden als auch den Unternehmen dabei, die Personen zu identifizieren, die letztendlich von Unternehmenstransaktionen profitieren. Angesichts grenzüberschreitender Unternehmensaktivitäten und der Vernetzung des Binnenmarktes ist eine Vernetzung der Register unerlässlich für eine effiziente Nutzung dieser Informationen. Register sollten daher miteinander verknüpft und für die Behörden und Verpflichteten zugänglich sein. Mitgliedstaaten können Dritten Zugang zu den Angaben gewähren und Regeln für den Zugang zum Register aufstellen.

Zweitens muss mehr Deutlichkeit in Bezug auf die Risikobewertung der Geldwäsche auf EU-Ebene geschaffen werden. Die Verfasser dieser Stellungnahme unterstützen eine Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf EU-Ebene, um Ressourcen besser zuweisen zu können. Es sollte jedoch deutlich hervorgehoben werden, dass die Risikobewertung mindestens eine Gesamtbeurteilung des Ausmaßes der Geldwäsche, der damit verbundenen Risiken für jeden relevanten Sektor, der gängigsten Methoden, die von Straftätern angewendet werden, um illegal erwirtschaftete Erträge zu waschen, und der Empfehlungen bezüglich eines effektiven Einsatzes von Ressourcen enthalten sollte. Da sich die Wirtschaft in einem ständigen Wandel befindet, sollte die Bewertung regelmäßig,

mindestens jedoch zweimal jährlich, erfolgen.

Drittens sollte der präventive Ansatz zielgerichtet und verhältnismäßig sein und nicht auf ein System für die allgemeine Überwachung der Gesamtbevölkerung hinauslaufen. Dies bedeutet, dass der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter striktester Achtung der Rechtsordnung der Union durchgeführt werden muss, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzrechts der Union und des Schutzes der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte. Datenschutzbelange sollten auf allen Ebenen berücksichtigt werden: von den Verpflichteten, den Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union. Einschränkungen des Rechts der betroffenen Person auf Zugang zu Informationen müssen gemäß Richtlinie 95/46/EG durch wirksame Befugnisse der Datenschutzbehörden, einschließlich der indirekten Zugangsbefugnisse, ausgeglichen werden; zu diesen Befugnissen gehört, Behauptungen in Bezug auf Probleme bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entweder von Amts wegen oder aufgrund einer Klage zu prüfen.